

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A1 Kanton Solothurn/Aargau

vom 2. Juli 2014

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
104 Absatz 3 SSV und Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung Bern
wie folgt:

- von km 57.750 bis km 53.575: 80 km/h

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Bern,
von km 57.500 bis km 53.575.

II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N1 in Fahrtrichtung
Zürich wie folgt:

- von km 51.050 bis km 59.700: 80 km/h

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Zürich,
von km 51.300 bis km 59.700.

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Mitte Juni 2014 bis ca. Ende Oktober 2014
(Ende der Verkehrsphase 3.2)

IV

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang Mai 2014 bis ca. Mitte Oktober 2014.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

22. Juli 2014

Bundesamt für Strassen

Der stellvertretende Direktor: Jürg Röthlisberger